



Erörterung

der Fragen:

- 1.) ob ein Landesherr berechtigt sey, ausländischen oder fremden Schutzjuden den Handel in seinem Lande zu untersagen? sodann
- 2.) ob solche Juden durch Entrichtung des Leibzolls, zugleich die Concession zum Handel erlangen?

Ein Beitrag

zum teutschen Staats- und
Privat-Recht,

von

C. F. G. Klüber,

Hochgräfl. Wappenheimischem Regierungsrath
und Justizamtmanne.

Wappenheim, 1801.

Gedruckt bei F. F. Seybold, Hofbuchdrucker.

Obgleich es nicht an Schriftstellern fehlt, welche die Materie vom Zollwesen, sowohl in Hinsicht der Entstehung der Zölle überhaupt, als den reichsgesetzlichen Quellen derselben, bearbeitet haben, wohin vorzüglich in neuern Zeiten, von Ulmensteins pragmatische Geschichte der Zölle, als ein klassisches Werk zu rechnen ist: so findet sich doch eben so wenig darin, als bei den Schriftstellern des deutschen Staats- und Privatrechts, über das im deutschen Reich mit mancherlei Abweichungen bestehende indische Zollwesen, weder in Ansehung der Beschaffenheit des Judenkeibzolls überhaupt, noch auch in Ansehung der von ausländischen Schutzjuden sich besonders zu erwirkenden Handelsfreiheit in jenen Ländern, wo dieselbe Handelschaft treiben wollen, keine vollständige oder völlig befriedigende Auskunft, so oft auch dieser Gegenstand schon

zu mancherlei sowohl auffsergerichtlichen, als gerichtlichen Zerungen, in ältern und neuern Zeiten, hie und da, Veranlassung gegeben hat.

Der Verfasser nachfolgender Erörterungen, glaubt daher den Liebhabern des teutschen Rechts, durch deren Bekanntmachung, vielleicht keinen unangenehmen Stoff an Handen zu geben, oder doch, wenigstens nächste Gelegenheit darzubieten, die Materie vom jüdischen Leibzoll, und dem davon wesentlich unterschiedenen Handelsgelde, mit mehrerer Vollständigkeit in die neuern Handbücher des teutschen Staats- und Privatrechts aufnehmen zu können, als wopurch derselbe seinen vorzüglichsten Zweck erreicht sehen würde.

Daß übrigens mehrere historische Einschaltungen mitunter vorkommen, und in die Ausführung verwebt sind, darüber wird der Leser dieser Blätter hoffentlich keine Entschuldigung fordern. Geschrieben, Pappenheim im Juli 1801.

Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß das sogenannte liberum commercium oder die Handelsfreiheit im allgemeinen, durch Reichsgesetze, besonders durch den westphälischen Frieden Art. IX. §. 1., und die kaiserliche Wahlkapitulation Art. VII. §. 1. sehr begünstigt wird. Eben so wahr ist es, daß in der kaiserlichen W. E. Art. VIII., alle Zollmißbräuche den zollberechtigten Reichständen und Reichsangehörigen sehr nachdrücklich untersagt werden, und ohne Beobachtung der reichsgesetzmäßigen Form, weder neue Zölle errichtet, noch die bisherigen erhöht, verlegt oder

prorogirt werden sollen. Auch haben eingetretene Mißbräuche und daher entstehende Hindernisse der Handlung, eben diese reichsgesetzliche Verordnungen veranlaßt.

Sartorius meditationes politicae circa veftigalium ad commercia relationem etc. Wirceb. 1786.

Worinne aber eigentlich die unersaubte Hindernisse und Beschwerden des Handels und Wandels bestehen, auf deren Aufhebung die Reichsgesetze dringen, darüber geben solche eine hinlänglich bestimmte, und für den vorliegenden Fall passende Auskunft, nicht.

Die kaiserliche W. E. bringt, erst seit 1790, Art. VII. §. 1., auf Erstattung eines Reichsgutachtens über die Frage: Wie zur möglichsten Verbesserung der Commerzien des Reichs, durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln

geln zu gelangen sey? Eine Angabe, und noch weniger ein Verbot bestimmter Hindernisse des Handels, ist also in dieser Stelle nicht zu finden; das Reichsgutachten ist bis jetzt weder gefordert noch erstattet worden.

Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsrechts B. 3. §. 336. C. 5.

Bestimmter ist das — in der W. E. Art. VIII., vorzüglich §. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 17 und 18 enthaltene Verbot der Hindernisse, welche der Schifffahrt entgegen gesetzt werden könnten, dann der Zollmißbräuche und insbesondere der verschleierten Zölle, die unter andere Rubriken, z. B. Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, Accise, Umgeld, Pfordten: Weeg: Pflaster: Brücken- und Centogelder und dergleichen Impositen, versteckt werden, die

„gemeinem Kauf: und Handelsmann
 „zu nicht geringem Schaden gerei:
 a 2 chen,

„chen, auch der Freiheit der Com-
 „merciorum, des Handels und Wan-
 „dels zu Wasser und Lande, schnur-
 „stracks zuwider sind.“

Vergl. von Ulmensteins pragmatische
 Geschichte der Zölle S. 183. ff.

Allein, hierbei ist zu erwägen, daß
 rücksichtlich der gegenwärtigen Erdbe-
 rungen, von Hindernissen der Schifffahrt
 überall die Rede nicht sey, indem der
 Zoll, in soweit er dahin, oder auf Gü-
 ter und Waaren zu Land, Bezug hat,
 seinem wesentlichen Begriff zu Folge,
 nichts anders ist, als eine öffentliche
 Abgabe für Transito-Guth, oder
 durchgehende Waaren, die für die Er-
 laubniß des freien Durchganges auf ei-
 ner bestimmten Zollstädte oder Strasse,
 entrichtet wird.

Die Zollgerechtigkeit ist übrigens
 noch jezo kein landesherrliches Regal,
 oder ein in der Landeshoheit der Reichs-
 stände

stände liegendes Recht, sondern ein kai-
 serliches Reservat, und kann von Reichs-
 ständen und andern, nur durch reichs-
 geschmäßige kaiserliche Verleihung, oder
 durch Immemorial-Präscription, er-
 langt werden.

Pütter institut. iur. publici §. 338.

Haberlin a. a. D. S. 337. S. 15.

Sartorius l. c. Man vergl. dabei auch
 Klüber's jurist. Bibliothek B. 2.
 St. 7. S. 266. und B. 3. St. 12.
 S. 435.

Hofmann diss. de vectigalib. subsidiar.
 Mogunt. 1787.

Die oben angeführte Stelle des west-
 phälischen Friedens, Art. IX. §. 1.

„Omnia *inustata* onera et impedi-
 „menta, quibus commerciorum et
 „navigationis vsus deterior *redditus*
 „est, penitus tollatur.“

scheint zwar dem Handel im allgemei-
 nen das Wort zu reden; allein, nicht
 nur

nur das Präteritum: *redditus est*, sondern auch die Geschichte des Friedensschlusses, lehrt unwidersprechlich, daß hier blos von denjenigen Hindernissen des Handels und der Schifffahrt, die Rede ist, welche während des 30 jährigen Krieges durch Mißbrauch sich eingeschlichen hatten.

de *Meiern Acta Pacis Westphal. T. I.*
pag. 438. n. 15. pag. 445. n. II.
pag. 622. 631. 829. Tom. II.
pag. 370 seqq. et 520. Tom. VI.
pag. 536.

de *Henniges meditationes ad Instrumentum Pacis, Spec. VIII. S. 9.*
p. 1326. seqq.

Eben so wenig verordnet auch der folgende Paragraph des angezogenen W. F., daß eine völlige Handelsfreiheit seyn solle, und ein jeder frei zu passiren und zu repassiren sey, sondern es ist dasselbe nur von der Befugniß zu verstehen, welche einem jeden

vor

vor dem Kriege zustand; die Stelle: „*quæ unicuique ante Germaniae motus passim competebat*“ enthält dieses wenigstens sehr deutlich.

Häberlin a. a. D. S. 7.

So gewiß es nun ist, daß alle diese und andere Stellen der Reichsgesetze die oben aufgestellte Frage nicht berühren: eben so bekannt ist es, daß im teutschen Reiche das Commerc Regal nach seinem ganzen Umfange, jedem Landesherren, vermöge der Landeshoheit innerhalb seines Landes, zusteht, soweit solches nicht durch klare Reichsgesetze eingeschränkt ist. Ein wesentlicher Theil dieses Regals, ist aber die Direction des Handels, und die Befugniß, Concession und Privilegien auf den Handel zu ertheilen, so wie das Recht, Ausländer von dem inländischen Handel, ganz oder zum Theil, auszuschließen. *Principibus imperii Germanici,*

sagt

G. L. *Bohmer* in *diff. de iure principis restringendi libertatem commerciorum in vtilitatem subditorum*, §. 24.; in *Ejus Electis jur. civ. Tom. III. p. 195*:

potestas competit, virtute *politiae territorialis*, ordinandi dirigendique *commercia*, horumque adeo libertatem, tam ratione *subditorum*, quam *exteriorum* intra territorium ita *restringendi*, prout territorii civiumque salus id exigere videtur.

Dieses Rechts bedienen sich daher die teutsche Landesherrn dergestalt, daß sie Niemand in ihren Ländern Handlung und Kaufmannschaft gestatten, der nicht von ihnen hiezu concessionirt ist, und die Bedingungen dieser Erlaubniß erfüllt, oder die vorgeschriebenen Abgaben entrichtet. Dürfen nicht einmal Landesunterthanen, ohne vorher erlangte Concession, Handel im Lande treiben; wie vielmehr muß dieses von

Aus:

Ausländern, und insbesondere von Schutzjuden benachbarter Länder und Herrschaften gelten.

de *Heumann* *initia iuris politiae Germanorum*, §. 277. not. I. p. 397.

G. L. *Boehmer* *Diff. cit. §. 9. II. et 12.*

Ganz im Geiste dieser Grundsätze, verordnet die Reichs-Policey-Ordnung von 1577, Tit. 20. §. 1.

„daß auch alle und jede Obrigkeit,
 „darunter die Juden geseßen, nothwendige und ernstliche Vorsehung
 „thun, und solche billige und gleiche Ordnung fürnehmen sollen, daß
 „mit ihre und andere fremde Unterthanen durch die Juden und ihren
 „ungöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwert und verdeckt werden.“

Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. III. S. 390.

Selbst

Selbst die inländische Schutzjuden haben daher in den meisten Ländern, gegen starke Abgaben, nur ein eingeschränktes Handelsrecht.

Fischers Imbegriff sämmtl. Kameral- und Policy-Rechte, Th. I. S. 353. f.

Und die Juden überhaupt, genießen nicht das Reichsbürgerrecht, sondern werden nur, so weit sie irgendwo den Landeschutz erlangt haben, tolerirt; sie genießen nicht das Bürgerrecht und Jurebigenat, des Landes oder Ortes, sondern werden als bloße Einwohner betrachtet.

v. Cramers Wezl. Nebenst. Th. III. S. 94. f.

Speners jus publ. Bd. II. S. 21. ff.

Daher concentriren sich die Rechte der wirklichen Schutzjuden in der facultate perpetuae habitationis oder Städtigkeit.

Haltans in glossar. germ. voce Stetigkeit.
Orts

Orts Nummerk. über die Frankfurter Reformation Th. II. S. 107. ff.

Geisler sciagr. iuris german. privat. S. 107.

Sogar bei der Durchreise durch fremde Länder und Gebiete, müssen sie für den temporären Landeschutz und die Erlaubniß des Durchzugs, eine bestimmte Geldabgabe, den Leibzoll entrichten.

So streng diese Behandlung der Juden ist, und so unnachbarlich es auch scheinen mag, wenn ein Landesherr den Schutzjuden eines benachbarten Landes oder Gebiets, den Handel im innern seines Landes sperren, oder erschweren will; eben so sehr ist er gleichwohl, nach strengem Rechte, hiezu befugt.

Nur auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten, ist ihnen (wie es sich aber hiebei wenigstens von selbst versteht, gegen Entrichtung der herkommli-

lichen Abgaben) der Handel und Wandel reichsgesetzlich vergünstigt, N. N. von 1551. §. 79., woselbst nemlich in dieser Hinsicht verordnet steht:

„Doch sollen den Juden die auf
 „richtige Handthierungen und Com-
 „merzien in den offenen freien Mes-
 „sen und Jahrmärkten, hiermit un-
 „benommen seyn.“

Die Reichsgesetze beschränken hier durch übrigens das Territorial-Commerz-Regal auf keine Weise, am wenigsten bei den Juden. Nur auf Zollmißbräuche und ungebührliche Behinderung oder Erschwerung des Transitohandels und der Schifffahrt, sind die reichsgesetzliche Vorschriften gerichtet.

Gerstlachers Handb. der Reichsgesetze, Th. IX. S. 1384 ff.

de Henniges l. c. p. 1451 seqq.

G.

G. L. Boehmer diff. cit. §. 25 — 29.
 in Ejus Electis T. III. p. 195 —
 200.

Majers weltl. Staatsrecht, Th. II.
 S. 386 ff.

v. Roths Staatsr. teutscher Reichs-
 lande, Th. II. S. 32. f.

Eben darum hat auch der höchst-
 preisl. kaiserl. Reichshofrath, in Sachen
 Samuel Wolf zu Niederwehren und Con-
 sorten contra Ruffel Isaac, in specie
 Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön-
 werra contra den Herrn Fürstbischöfen
 zu Würzburg dessen Regierung und
 Hoffkammer Mandati, die Judenzoll-
 Erhöhung ic. betreffend, nach dem in die-
 ser Sache ergangenen Concluso vom 6.
 April 1786, den Grundsatz aufgestellt,
 daß der Herr Fürstbischof von Würz-
 burg nur durch gütliche Mittel bewo-
 gen werden könne, den reichsritterschaft-
 lichen Juden den Handel gegen einen
 Leib:

Leibzollzeichen: Pacht unter schicklichen Bedingungen, zu gestatten.

Maders Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsritterschaftlichen Sachen, Bd. XXIV. S. 97.

Es ist daher klar, und außer allem Zweifel, die Behauptung aufzustellen:

„Daß ein teutscher Landesherr reichsgesetzlich nicht verbunden ist, fremden Schutzjuden den Handel in seinem Lande zu gestatten, und daß er ihnen solchen folglich als ledings untersagen könne.“

Man schreitet nun zur Erörterung und Beantwortung der andern Frage.

Schon in dem Mittelalter, trugen in Teutschland die Juden den Haß der Fremdlingenschaft.

Dieser gieng so weit, daß man dem Kaiser das Recht beylegte, alle Juden nach

nach Willkühr tödten zu lassen, bis auf eine geringe Anzahl, damit ihr Gedächtniß nicht ganz vertilgt werde.

Limmaeus jur. publ. Tom. IV. L. V. c. 7. n. 138.

Spieß archivische Nebenarbeiten, B. I. S. 113 ff.

Indeß erbarmte sich ihrer der Kaiser, nahm sie als kaiserliche Kammerknechte in seinen besondern Schutz, und erhob von ihnen, bis auf Karl V. außer der Kronsteuer (aureum coronarium) den jährlichen Opferpfenning an Weihnachten, den zehnten Pfening und andere Abgaben.

Auch mußten sie den kaiserlichen Hofamtleuten, jährlich etwas geben, und Pergament: Häute in die kaiserliche Kanzlei liefern.

Spieß a. a. D. S. 115.

Gottfr. Mascov diff. de censu judaico, S. 12.

Dagegen übten die Kaiser im ganzen Reiche die Judenvogtei, oder den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Juden allein aus.

G. D. Hofmann *diff. de advocatia imperatoris iudaica.* Tub. 1749.

Zwar bedienten sich schon in der spätern Periode des Mittelalters, mehrere Landesherren in ihren Ländern, des Rechts Juden zu halten, und betrachteten solche als ihre eigenen Kammerknechte, entweder vermöge Herkommens oder kraft erlangter kaiserlicher Privilegien oder Belehrung. Dessen ungeachtet blieben, bis in das sechzehnte Jahrhundert, alle Juden im teutschen Reiche unter dem allgemeinen Schutze des Kaisers, der ihren Handel, gleich der lombarder oder welschen Kaufleute, gegen starke Abgaben begünstigte.

v. Menschlagers Erläuterung der Gold. Bulle, S. 192 — 194.

Die

Die Kurfürsten erhielten in der goldenen Bulle (cap. 9.) von Kaiser Karl IV. das Privilegium Juden zu halten. Endlich ward es seit Karl V. Regel, daß alle die, welche vom Kaiser und Reich Regalien haben, das heißt, mit der Landeshoheit versehen sind, auch das Recht des Judenschutzes genießen.

Reichspoliceyordn. 1548. Tit. 20.
1577. Tit. 21. S. 1.

Der Judenschutz ist also heut zu Tage nicht mehr ein kaiserliches Regalvat, sondern ein landesherrliches Regal, welches in der Landeshoheit enthalten ist;

Pütter *instit. iur. publ.* S. 367.

Westphals *teutsch. Staatsr.* S. 443.

Munde's *teutsch. Privatr.* S. 639.

und dem Kaiser sind nur noch einige Reste seiner ehemaligen Rechte über die in Reichsstädten lebenden Schutzjuden, und auf Reichsversammlungen übrig geblieben.

b

Mos

Mosers Staatsr. Th. 43. S. 45 ff.
Th. 4. S. 72 ff. Th. 6. S. 521.

Frank's Nachricht von den Reichstagen, S. 14 f.

Wohl aber hat das Hochgräfliche Haus Pappenheim, vermöge des von demselben begleitenden Reichs: Erbmar: schallantes, welches der Regel nach, durch den Ältesten vom Geschlechte jederzeit geführt wird, noch jezo das Recht, während der Wahl: und Krönungszeit eines römischen Kaisers oder Königs, nicht nur die Gerichtsbarkeit, so wie den Schutz über alle fremde Juden an dem Wahl: und Krönungsorte, sondern auch in den Reichsstädten, worinn die Reichsversammlungen gehalten werden, Juden in seinen Schutz aufzunehmen, und die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben.

Glafeys Kern der sächs. Gesch. S. 305.

v. Kömmer's Staatsrecht und Statistik von Kursachsen, Th. 1. 3te Haupt: abth. 3ter Abschn. 2te Abth. S. 46.

Meh:

Mehrere Landesherren und Reichs: städte, von welchen Gottfr. Massov. dist. et. S. 18., ein ansehnliches Verzeichniß liefert, bedienen sich indeß auch jezt, aus Politen: Gründen, ihres Rechts Juden aufzunehmen, nicht.

Da die unmittelbaren reichsritter: schaftlichen Ortsherrschaften mit reichs: unmittelbarer Territorial: Gerechtigkeit versehen sind; so steht ihnen das Recht des Judenschutzes nicht minder zu, als den reichsständischen Landesherren.

Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III.

p. 1288 sq. Tom. IV. p. 260.

v. Gäntherob's Staatsr. S. 955.

Fusendorf Tom. II. obl. 1. §. 15 sq.

Die Ausübung dieses Rechts, schänkt sich jedoch seiner Natur nach, nur auf das Land oder Gebiet des Schutzherrn ein, und die Rechte dritter, insonderheit benachbarter Landesherren, können dadurch auf keine Weise beeinträchtigt werden.

Da

Da nemlich die Juden im teutschen Reiche, das Reichsbürgerrecht nicht genießen, sondern in einzelnen Ländern nur in soweit geduldet werden, als sie daselbst von der Landesherrschaft die Toleranz, es sey für immer, oder nur auf gewisse Zeit, erlangt haben; so müssen sie sich die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen ihnen diese Toleranz eingeräumt werden will, daferne sie nicht ganz von allen Vortheilen des Landes ausgeschlossen seyn, und sich des Aufenthaltes in demselben begeben wollen.

In Rücksicht auf jene Bedingungen, ist jeder Landesherr vermöge der Selbstständigkeit seiner Landeshoheit, unabhängig von dem andern. Der in einem Lande einem Juden verliehene Schutz, verbindet also andere keineswegs, denselben in ihren Ländern auch nur die freie Durchreise, Geschweige denn Handel und Gewerbe zu verstaten.

Abßg's deutsches Privatrecht, I. Abth.
2. Abschn. S. 10. Die

Diesen Grundsätzen gemäs; werden denn in vielen teutschen Provinzen, wenigstens nach Vorschrift der Landesgesetze

1.) unvergleitete Juden, Schnurr- oder Betteljuden, indische Waga-bunden, gar nicht geduldet, und ihnen weder Durchreise, noch Aufenthalt im Lande gestattet.

Man sehe die Kreis- und Territorial-Verordnungen in J. C. R. Schröters vermischten Abhandl. Th. I. S. 164 f.

2.) inländische Schutzjuden genießen innerhalb Landes, als Unterthanen und Einwohner, zwar nicht das Indigenat und Bürgerrecht, aber doch die Stetigkeit oder das Recht, ihren Wohnsitz daselbst fortwährend zu nehmen, verbunden mit einem eingeschränkten Handelsrechte, innerhalb Landes.

Cramers weyl. N. St. Th. III. S. 94 f.

Schröter a. a. O. Th. I. S. 167 ff. Schneidt

Schneidt elem. iuris francon. § 45.
lit. b.

3.) fremde Schutjuden ist kein Landesherr schuldig, in seinem Lande zu dulden. Weil aber diese Strenge gegen die allgemeinen Grundsätze der Humanität und Billigkeit streitet; so wird den fremden Schutjuden in vielen Ländern

a.) die Durchreise und ein kurzer Aufenthalt, gegen Entrichtung des sogenannten Juden- oder Leibzolls, eine Abgabe für das sichere Geleit oder den temporären Landeschutz, gestattet. Dieses ist namentlich der Fall in den kursächsischen, herzoglich sachsen-weimarschen, witzburgischen, sülbischen und andern Ländern.

Schott instit. jur. saxon. elect. priv.
(edit. 1795) pag. 66. §. 5.

Schröter a. a. D. Th. I. S. 165 ff.

Schneidt diff. de inribus Judaeorum
ex legibus imprimis franconicis,
§. 6. p. 15 seqq.

Thomas

Thomas System aller sülbischen Privatrechte, Bd. I. S. 401 ff.

Der Grund dieser Abgabe, ist theils die Peregrinität fremder Schutjuden, theils das in der Landeshoheit begriffene Geleitsrecht des Landesherrn.

Reichsabsch. von 1548. S. 20. und
von 1555. S. 89.

Westphals Staatsr. S. 401 ff.

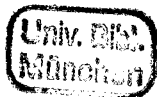
Die Abgabe selbst aber ist eine Vergütung für die Erlaubniß der Durchreise und des temporären Aufenthaltes im Lande, ein Geleits-, Schutz- oder Passage-Geld, kein Zoll im eigentlichen Sinne dieses Wortes, mithin auch unter den reichsgesetzlichen Zollmißbräuchen nicht mit begriffen. Sie wird entweder täglich, oder jährlich, gegen Empfang eines Freipasses, oder Leibzollzeichens entrichtet;

Schneidt diff. cit. pag. 17.

und in manchen Ländern sind über die

b 4

Art



Art seiner Entrichtung, den Betrag u. dgl., mit benachbarten Landesherren oder reichsritterschaftl. Corporationen, eigne Verträge errichtet, wie z. B. im Sulzbirgischen und Würzburgischen.

Thomas a. a. D. Th. I. S. 48.

Maders angef. Samml. Th. XXIV. S. 64 ff.

Aus dem Grunde und der Absicht dieser Abgabe, folgt schon, daß für solche die Erlaubniß zum Commerz, Handel und Gewerbe im Lande, nicht zugleich mit ertheilet werde, sondern es muß von fremden Schutzjuden

b) für die Handelsfreiheit im Lande, wenn sie diese genießen wollen, ein besonderes Concessionsgeld, ein Markt-, Haus- oder Handels-Geld, welches im Würzburgischen auch Kammerzoll genannt wird, entrichtet werden.

Die

Diese Abgabe ist nicht nur von dem eigentlichen sogenannten Leibzoll,

Thomas a. a. D. Th. I. S. 402. sondern auch von den Zöllen, die für durchgehende Waaren zu bezahlen sind, wesentlich verschieden.

Die Entrichtung des Leibzolls hebt also die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Handelsgeldes nicht auf, sobald ein fremder Jude außer der Durchreise und dem temporären Aufenthalt im Lande, auch noch Handel daselbst treiben will.

Es können zwar beide Abgaben, zumal bei einem Pacht, oder vertragstweise verabredeten jährlichen Aversional-Quantum, (wie dieses z. B. von Seiten des Hochstiftes Würzburg gegen die reichsritterschaftlichen Canton rhönverraischen, odenwaldischen und steigerwaldischen Schutzjuden, nach einem dermalen bestehenden Jahrespachte, geschieht) in unzertrennter Summe und zu gleicher

cher Zeit entrichtet werden; es heßt aber dieses den wesentlichen Unterschied, der in der Natur der Sache liegt, nicht auf.

Nach schon in der Summe zeigt sich z. B. in den fürstl. würzburgischen Landen ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Arten von öffentlichen Abgaben, obgleich solche gewöhnlich nur mit dem Namen Leibzoll benannt werden.

Nur muß dabei das hergebrachte Quantum nicht willkürlich oder unbillig erhöht werden. Daher auch der höchstpreisl. kais. Reichshofrath, als von Seiten der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhönwerra, in oben bemerkter Sache, ein unstatthafes Gesuch gestellt wurde, vermögte Conclasi vom 28. Mai 1785, für den Herrn Fürstbischof von Würzburg also erkannte:

„hat das auf Störung des liberi
„commercii und auf Herstellung des

„jü-

„jüdischen Zollwesens in den ante
„annum 1668 befindlichen Stand,
„nachgesuchte Mandat (contra Würz-
„burg), nicht statt etc. etc.

Eben so wenig leidet es demnächst einigen Zweifel, daß bei einer conventionellen Ueberlassung eines Zollzeichnepachtes, der verpachtende Reichsstand oder Zollberechtigte, durch seine Gerichtsstellen die ausschließende Aufsicht, gleichwie die Abstellung etwaiger Mißbräuche bei Einziehung und Ausheilung der jüdischen Zollzeichen nemlich unter den pachtenden ausherrischen Schutzjuden selbst, allerdings habe, — ohne daß dabei deren Schutzherrschaften oder andere Behörden, sich einige Cognition oder Competenz, beilegen können — wie dieses das neulich in Sachen mehrerer Juden zu Niederwehren und einiger Herrn Gebrüder Freiherrn von Münster gegen den Geheimen Rath und Oberamtmann zu Vorchheim Carl Philipp Freiherrn von Münster unterm 26. Okt. 1798,

etc

erfolgte kais. R. S. Conclusum zur Ueberzeugung bewährt, als worinn unter andern, ausdrücklich erkannt wurde:

„Mit dem Anbringen von Mißbräuchen bei Einziehung und Austheilung der Juden Zollzeichen, werden die Kläger an die fürstl. würzburgische Regierung, als forum competentens, verwiesen.

Weniger auffallend, wird jedoch die harte Behandlung der Juden rücksichtlich der recensirten Abgaben seyn, wenn man einen — auch nur flüchtigen Blick dem Geiste widmet, der in der Reichs- und Territorial-Gesetzgebung in Absicht auf den Zustand und Handel der Juden, von jeher bis auf die neueste Zeiten herrschend gewesen ist. Ueberall, in den Reichs- und Territorial-Gesetzen, wird der Judenhandel überhaupt als ein wucherlicher, verhaßter, dem gemeinen Landeswohl nachtheiliger Verkehr dargestellt, und mit den grellsten Farben

ge-

geschildert; überall wird von der Idee ausgegangen, daß der jüdischen Nation, eine überwiegende Neigung zu Handelsbetrügereien und Uebervorteilung der Christen, eigen sey.

Reichspoliceyordn. von 1577. Tit. 19 und 20.

Schröter a. a. D.

Hellfelds Repertor. pract. iur. priv. Tom. II. pag. 1966 seqq.

Ja es wird, dieser derselben ganz eigne Wucher, sogar durch ausdrückliche Lehre ihrer Rabbinen gleichsam als eine Vorschrift angepriesen; Denn so sagt der Rabbt Levi ben Gerson in seiner Auslegung über die 5 Bücher Moses fol. 234. col. 1. „Die Worte: an dem Fremden sollst du wuchern, sind ein befehlendes Gebot. Diweil derselbe Abgötterei treibt, so hat uns das Gesetz auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entlehnen will, auf daß wir ihm allen möglichen Schaden verursachen, dadurch wir nicht unrecht thun.“ Und hiermit stimmt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in seinem Sepher mizroth fol. 73. col. 4. überein, wenn er schreibt: „Das hundert und acht

achte und neunzigste Gebot ist, von einem Gott Wucher zu begehren, und daß wir alsdenn erst ihm leihen, so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen, und keine Hülfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch gar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben; gleichwie wir gewarnt sind, daß wir einem Israeliten solches nicht thun sollen“.

Aus obigen vorgetragenen Gründen, läßt sich demnach mit Ueberzeugung annehmen:

„daß fremde Schutzjuden durch Entrichtung des Leibzoll, oder Geleitgeldes, die Concession zum Handel in einem Lande, noch leichter erlangen.“

So hart und lästig nun zwar die bis jetzt beobachtete werdende Grundsätze gegen die jüdische Nation, seyn mögen, und so sehr auch der Menschenfreund selbiger an und für sich, ein besseres Loos zu wünschen hätte: so wenig dürfte ihr doch solches — bei denen derselben so sehr eignen, und gleichsam eingewurzelt sinnlichen Religionsbegriffen — in so lange

lange füglich und mit vollem Rechte, eher zu Theil werden, als selbige das bleibt, was sie bis jetzt gewesen ist: allein, selbst die Bemühungen mehrerer großen Männer, wären bis daher freilich nicht vermögend, dem jüdischen National-Charakter eine andere und bessere Richtung zu geben.

Da indessen nach den bekanteten Grundsätzen der französischen Republik, allen darinne befindlichen jüdischen Glaubensgenossen das volle Bürgerrecht mitgetheilt ist, und da stets Hiernächst von der französischen Regierung mit Recht erwartet läßt, daß solche auch bis nichts Mittet zu einer zweckmäßigen moralischen Bildung ihrer jüdischen Mitbürger — indem man letztere außerdem gleichwohl, nach wie vor, für eine dem Staate größtentheils, sowohl in politischer als moralischer Rücksicht, mehr schädliche als nützliche Menschheitsklasse anzusehen hätte — nicht verabsäumen werde; so kann zwar baselbst, von Entrichtung eines jüdischen Leibzoll in soferne keine Frage seyn, allein gleichwohl beruht hingegen dieses, allerdings noch auf einer eignen, besonders aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht uninteressanten Erörterung: wie man nämlich von Seiten des teutschen Reichs,

Reichs, nach nunmehr hergestelltem Frieden, den französischen Israeliten, wenn er als solcher, so wie zugleich als Bürger eines angrenzenden Staats, die deutsche Reichslande betritt, in Hinsicht des in letztern hergebrachten jüdischen Leibzolls, anzusehen und zu behandeln habe? da wenigstens weder der Friedenstraktat von Campo Formio, noch auch der darauf nachgefolgte von Lanesville, eine — diese Frage erläuternde Auskunft oder Bestimmung, an die Hand giebt.

Doch, darüber dürfte wohl zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reich, eine wechselseitige Uebereinkunft um so eher zu hoffen seyn, als nach einem, erst kürzlich in öffentlichen Blättern enthaltenen, vom 9. des v. M. verlautendern Schreiben des franz. Gen. Kommissärs Fovillet zu Mainz, an die Geschäftsträger der franz. Republik bei den deutschen Höfen, bereits dahin angetragen ist, des fraglichen Gegenstandes halber Vorstellung zu machen.